

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

8. August 2025

MERKBLATT

Rechtliche Informationen zur beruflichen Grundbildung für Berufslernende in der Gastronomie und Hotellerie

1. Pflichten der lernenden Person

- Die lernende Person hat alles zu tun, damit das Lehrziel erreicht werden kann (Obligationenrecht Art. 345).
- Die Anweisungen der Berufsbildnerin bzw. des Berufsbildners sowie der Lehrpersonen in Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen (üK) sind zu befolgen.
- Die zugewiesenen Arbeiten sind gewissenhaft auszuführen.
- Die Lerndokumentation ist vollständig zu führen.
- Das Geschäftsgeheimnis ist zu wahren.
- Die Berufsfachschule und die üK sind regelmässig zu besuchen.

2. Rechte der lernenden Person

- Anspruch auf eine fachgemässe, sichere und umfassende Ausbildung.
- Der Besuch der üK und der Berufsfachschule erfolgt ohne Lohnabzug.
- Besuch von Freifach- oder Stützunterricht bis zu einem halben Tag pro Woche ohne Lohnabzug ist möglich (wenn betriebliche und schulische Voraussetzungen erfüllt sind).
- Mitspracherecht im Betrieb und in der Berufsfachschule.
- 5 Wochen Ferien pro Jahr (für unter 20-Jährige sowie generell in der Gastronomie).

3. Arbeitszeitregelungen nach Alter

Ab 15 Jahren (bzw. 14 mit Lehrvertrag + Zustimmung durch AWA)

- Keine Sonntagsarbeit vor dem 16. Geburtstag.
- Ruhezeit: mindestens 12 Stunden am Stück.
- Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Stunden, innerhalb von 12 Stunden.
- Arbeitszeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr (bis 23:00 mit Bewilligung möglich).

Ab 16 Jahren

- Arbeit bis 23:00 Uhr erlaubt.
- Bis zu 10 Nächte/Jahr bis 01:00 Uhr möglich.
- Vor Schul- oder üK-Tagen: Arbeit nur bis 20:00 Uhr.
- Mindestens 12 Sonntage pro Jahr frei (Sonderregelungen für Saisonbetriebe).

In Saisonbetrieben dürfen diese unregelmässig über das Jahr verteilt werden.

Für Betriebe mit zwei wöchentlichen Schliessungstagen gilt:

- Mindestens ein Sonntag pro Quartal muss frei sein (exkl. Feriensonntage).
- Wenn Berufsfachschule oder üK auf einen Schliessungstag fällt, sind dennoch mindestens 12 Sonntage pro Jahr frei zu geben (exkl. Feriensonntage).
- Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Stunden, innerhalb von 12 Stunden.
- Ruhezeit: mindestens 12 Stunden am Stück.

Ab 18 Jahren

- Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Arbeitszeitregelungen für Erwachsene.

4. Arbeitszeitkontrolle

- Der Betrieb erstellt Arbeitspläne mindestens 2 Wochen im Voraus für je 2 Wochen.
- Lernende führen ein Arbeitszeitkontrollheft, das...
 - wöchentlich vom Vorgesetzten und
 - monatlich von der Berufsbildnerin bzw. dem Berufsbildner visitiert wird.
- Bei Streitigkeiten gilt das korrekt geführte Kontrollheft als Beweismittel.

5. Lohn und Abzüge

- Zulässige Lohnabzüge:
 - AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (6.4 %, gleichen Satz übernimmt auch Betrieb),
 - Versicherungsprämien gemäss Lehrvertrag,
 - Prämien für Vorsorgeeinrichtungen,
 - Verpflegungs- und Unterkunftskosten (mit schriftlicher Vereinbarung),
 - Lohnvorschüsse und Schadenersatzleistungen,
 - Quellensteuer.
- Verpflegung & Unterkunft (Pauschalbeträge):
 - Essen: Fr. 412.–/Monat (Fr. 21.–/Tag)
 - Einzelzimmer: Fr. 345.–/Monat (Fr. 11.50/Tag)
 - Kombination: Fr. 757.–/Monat
(Anpassung bei Ferien, Freitagen, Feiertagen etc.)

6. Haftung

Eine Haftung der lernenden Person ist nur gegeben, wenn:

1. Ein konkreter Schaden entstanden ist,
2. ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Verhalten besteht,
3. der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurde,
4. ein rechtswidriges Verhalten vorliegt (z. B. Vertragsverletzung).

Über Streitigkeiten entscheidet das Arbeitsgericht.

7. Fragen und Auskünfte

Für weiterführende Auskünfte stehen die Lehraufsicht des Kantons Aargau (betriebliche-bildung@ag.ch) sowie die Branchenverbände gerne zur Verfügung:

CafetierSuisse:	info@cafetier.ch
HotellerieSuisse:	info@hotelleriesuisse.ch
GastroSuisse:	info@gastrosuisse.ch
Hotel & Gastro Union:	info@hotelgastrounion.ch